

§ 17: Stellvertretung III –
Rechtsscheintatbestände und
Willensmängel
– Einheit 28 –
(Willensmängel)

Willensmängel bei der Vollmachterteilung

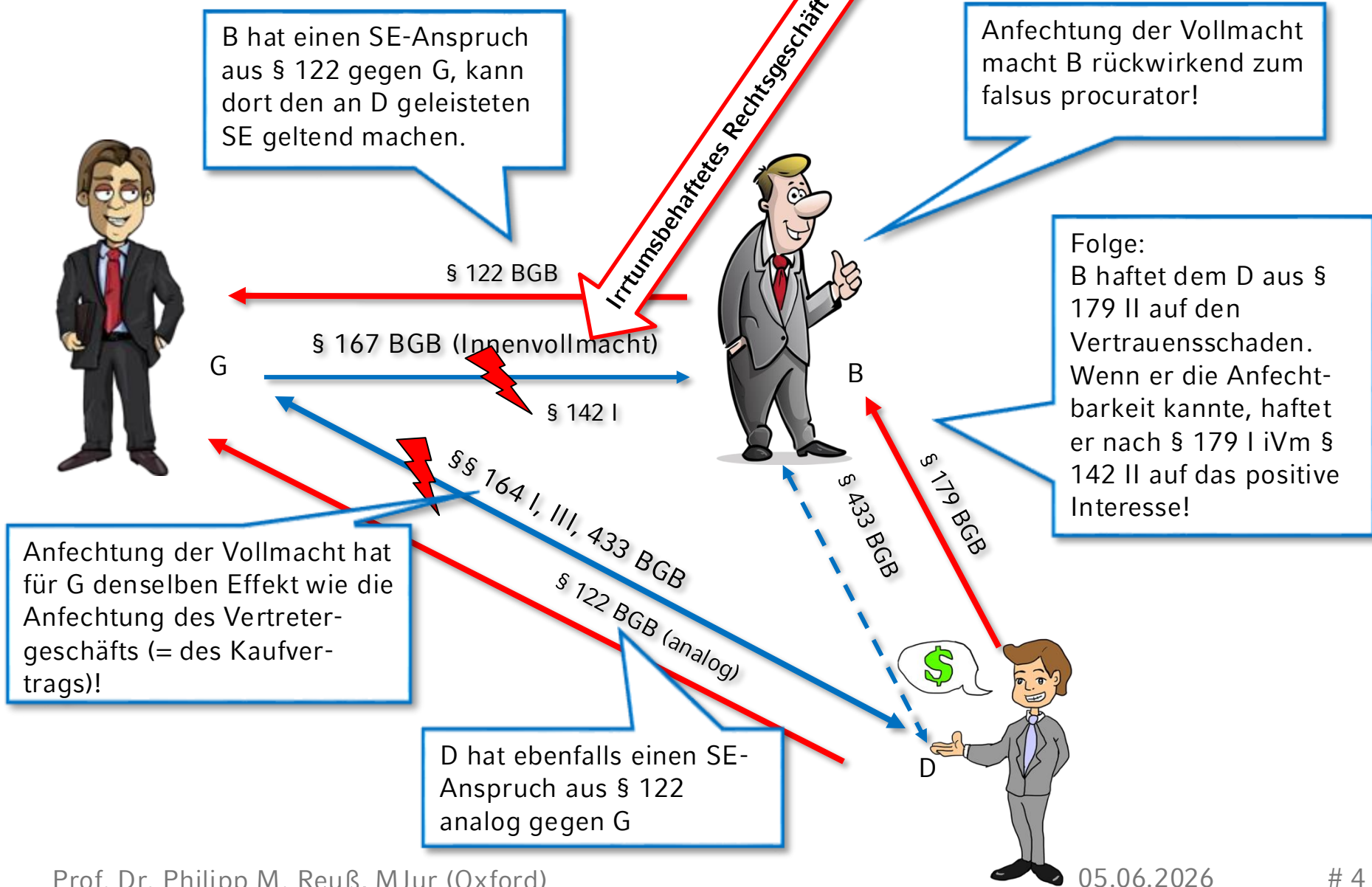
- **Ausgangssituation:** Der Vollmachtgeber unterliegt bei der Vollmachterteilung (§ 167 BGB) einem nach §§ 119 ff BGB relevanten Willensmangel
 - zB arglistige Täuschung bzw. Inhaltsirrtum
 - Vorsicht: Nicht verwechseln mit dem Fall eines Willensmangels des Vertreters bei der Vornahme des Vertretergeschäfts mit dem Dritten (→ § 166 I BGB)
- **Konstellation 1:** Vollmachtgeber entdeckt seinen Willensmangel vor der Vornahme des Vertretergeschäfts:
 - Anfechtung idR unnötig, weil die Vollmacht ohnehin jederzeit und ohne Grund widerrufen werden kann (§ 168 S. 2 BGB)!
- **Konstellation 2:** Problematisch, wenn Vollmacht bereits ausgeübt
 - Widerruf wirkt nur ex nunc und kann Vertretergeschäft nicht beseitigen
 - Anfechtung der Vollmacht notwendig, um Willensmangel zu beseitigen
 - Im Einzelnen Anfechtbarkeit umstritten (dazu sogleich)

Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (1)

- **Ausgangssituation:** Vollmachtgeber unterliegt einem Willensmangel bei der Erteilung der **Innenvollmacht**
- **Beispielfall:**

G will B schriftlich bevollmächtigen, für ihn einen Gebrauchtwagen bis zum Höchstpreis von 5.000,- € zu erwerben. In der E-Mail, mit welcher er ihn bevollmächtigt, schreibt er versehentlich 7.000,- € als Höchstpreis (Erklärungsirrtum nach § 119 I BGB → Vertippen). B kauft im Namen des G bei D einen Gebrauchtwagen zum Preis von 7.000,- €. Kann G anfechten?

Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (2)



Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht (3)

- Ist die Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht möglich?
 - Teil der Lit. lehnt die Anfechtbarkeit ab
 - Diese Haftungskette wird in Literatur als unangemessen empfunden, weil sie das Insolvenzrisiko des G dem B zuweist!
 - Auch wird vorgebracht, Willensmängel der Vollmachterteilung müsste der Vertragspartner nicht gegen sich gelten lassen
 - hM bejaht jedoch Anfechtbarkeit, und betont den Schutz des Vertragspartners
- Probleme
 - Wem gegenüber ist die Anfechtung zu erklären? (Schutzgedanke)
 - D hat ein Interesse, von der Anfechtung informiert zu werden → wg. § 177 BGB
 - Direkte Haftung des G ggü. D oder Haftungskette $D \rightarrow B \rightarrow G$?
 - Wg. Insolvenzrisiko des B
- Lösung (Lit.):
 - (1) Die Anfechtung ist, da sie de facto das Vertretergeschäft beseitigt, (fristgerecht!) sowohl ggü. B als auch ggü. D zu erklären
 - str., nach aA sogar nur ggü. D
 - (2) G haftet sowohl B als auch D (str.) aus § 122 BGB (analog) → B haftet D aus § 179 BGB (str.)

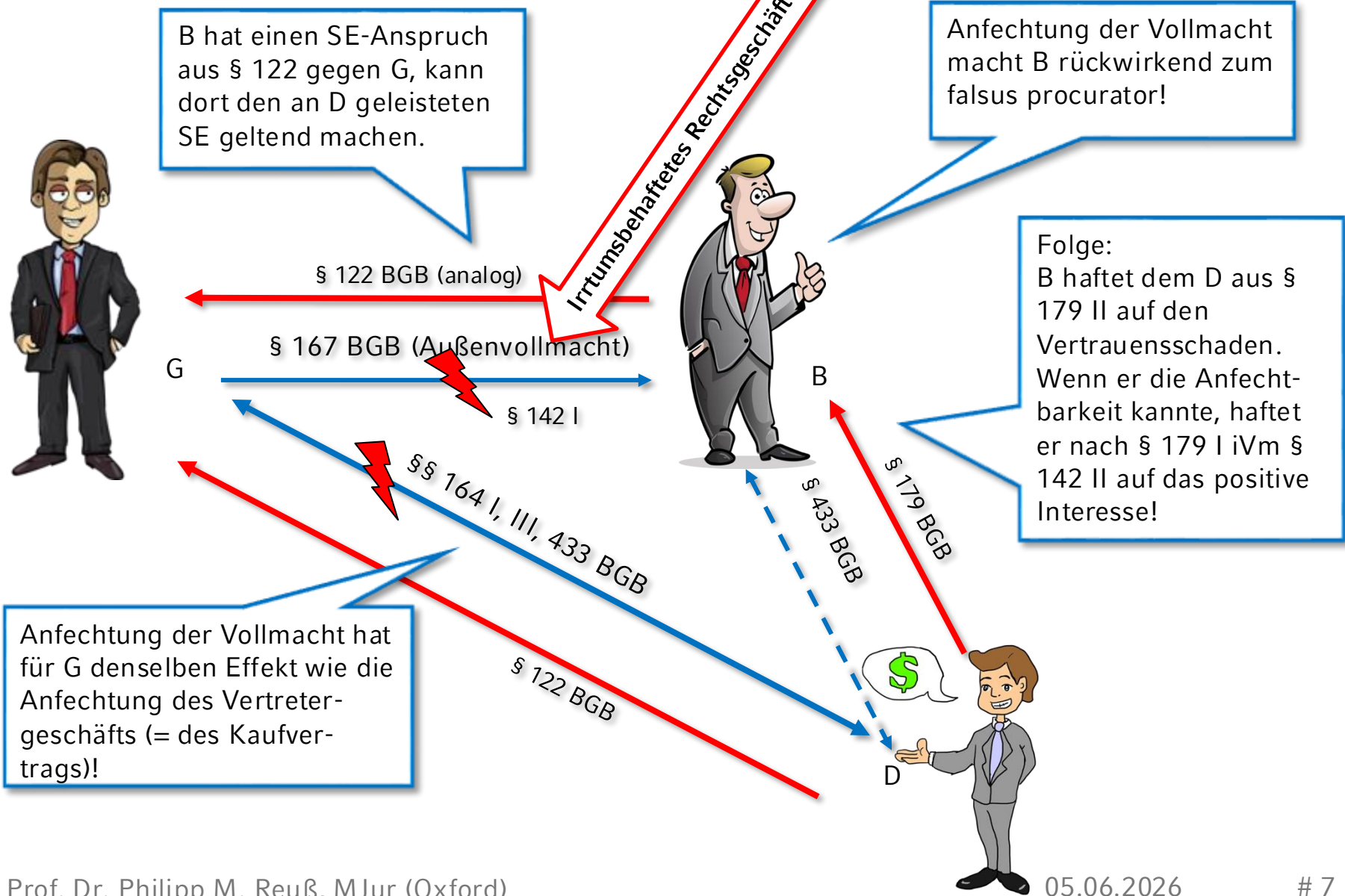
Anfechtung der ausgeübten Außenvollmacht (1)

- **Ausgangssituation:** Vollmachtgeber unterliegt einem Willensmangel bei der Erteilung der **Außenvollmacht**
- **Beispielfall:**

G will B bevollmächtigen, für ihn regelmäßige Warenkäufe bei D bis zu einem Höchstpreis von 5.000,- €/Kauf zu erwerben. In einer E-Mail an D, mit der er B bevollmächtigt, schreibt er versehentlich 7.000,- €/Kauf als Höchstpreis (Erklärungsirrtum nach § 119 I BGB → Vertippen). B kauft im Namen des G bei D Waren zum Preis von 7.000,- €.

Kann G anfechten?

Anfechtung der ausgeübten Außenvollmacht (2)



Anfechtung der ausgeübten Außenvollmacht (3)

- Bei der Anfechtung einer ausgeübten Außenvollmacht stellt sich die Problematik der Anfechtung nur vermindert
- Außenvollmacht ist nach § 143 I, III BGB gegenüber D anzufechten, da sie ihm gegenüber abgegeben wurde
- G schuldet dann direkt dem D Schadensersatz nach § 122 BGB.
- Es bleibt nur das Problem, ob der Vertreter gegenüber dem D aus § 179 BGB haftet

Willensmängel im Vertretergeschäft (1)

- Vertretergeschäft wird von Vertreter abgeschlossen, bindet allerdings Vertretenen → Auf welche Person soll es hins. Willensmängel ankommen?
- Nach § 166 I Alt. 1 BGB kommt es für das Vorliegen von Willensmängeln auf die Person des Vertreters an
(Repräsentationsprinzip)
 - Gilt für die gesetzliche Vertretungsmacht und die Vollmacht.
 - Konsequenz daraus, dass der Vertreter eine eigene Willenserklärung abgibt.
 - Für die **Anfechtung des Vertretergeschäfts** kommt es damit auf **die Willensmängel des Vertreters** an.
 - Anders bei der Anfechtung der Vollmacht selbst!
 - Das **Anfechtungsrecht selbst liegt aber beim Vertretenen** (der sich allerdings wiederum vertreten lassen kann).
 - Die **Anfechtungsfrist** (zB § 121 BGB) läuft erst mit **Kenntnis des Vertretenen** (sofern nicht die Vertretungsmacht auch die Anfechtung umfasst, dann gilt wiederum § 166 I Alt. 2 BGB!)

Willensmängel im Vertretergeschäft (2)

- Nach § 166 I Alt. 2 BGB kommt es für die Rechtsfolgen von Kennen/Kennenmüssen ebenfalls auf die Person des Vertreters an (**Repräsentationsprinzip**).
 - z.B. bei §§ 442 I (Mangelkenntnis), 892, 932 BGB (gutgl. Erwerb)
- Beispielsfall
G bevollmächtigt B (Innenvollmacht), Waren bei D zu erwerben und beauftragt ihn, maximal 5.000,- € dafür auszugeben. In einer E-Mail an D, in der er ein Kaufangebot auf eine Palette Dämmstoff abgibt, vertippt sich B und schreibt versehentlich 7.000,- € (Erklärungsirrtum nach § 119 I BGB). Kann G anfechten?

Willensmängel im Vertretergeschäft (4)

- Handeln auf Weisung, § 166 II BGB
 - Als Folge von § 166 I Alt. 2 BGB könnte sich ein bösgläubiger Vertretener z.B. bei § 932 BGB hinter einem gutgläubigen Vertreter „verstecken“.
 - § 166 II BGB verhindert das, wenn der Vertreter „nach bestimmten Weisungen“ gehandelt hat.
 - Weit auszulegender Begriff:
 - Ausreichend ist die Veranlassung zu einem konkreten Geschäft.
 - Ausreichend ist auch Nichteingreifen trotz Kenntnis.

BGHZ 38, 65:

„Nach zutreffender, bereits vom RG vertretener Meinung, **ist der Sinn des § 166 Abs. 2 BGB zu verhüten, daß durch Bevollmächtigung eines arglosen Dritten die gesetzliche Folge der Mangelhaftigkeit eines Rechtsaktes umgangen wird.**“

BGHZ 50, 364

Die Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB kommt auch dann in Betracht, wenn der Vollmachtgeber **erst nach Erteilung der Vollmacht die Kenntnis erlangt**, um deren Zurechnung es geht, und es zu dem durch den Bevollmächtigten vorzunehmenden Rechtsakt kommen läßt, **ohne einzugreifen**, obwohl er eingreifen könnte.

BGHZ 38, 65:

Ausreichend ist, dass „der Bevollmächtigte im Rahmen der Vollmacht zu **einem bestimmten Rechtsakt** schreitet, zu dessen Vornahme ihn der Machtgeber **veranlassen** wollte.“

Zusammenfassung

- Willensmängel bei der Vollmachterteilung
- Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht
- Anfechtung der ausgeübten Außenvollmacht
- Willensmängel beim Vertretergeschäft

Üben Sie den Inhalt der Einheit auf FALLi

Beginnt mit Suchen Fertig

FALLi

BGB - AT

FALL 13

„Arbeitgeber-Rabatt“



Fallbeschreibung:

Dieser Fall behandelt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie Probleme im Rahmen der Stellvertretung.



#vertragsschluss

#stellvertretung

vor 8 Monaten

Wintersemester 2022/23

<https://app.falli.eu/bgb-at-13>